

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung

1)Die Vertragsparteien sind verpflichtet über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort.

2)Der Kunde verpflichtet sich, alle für einen Auftrag erforderlichen Unterlagen oder Daten zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese durch Consono erstellt werden können. Dies gilt vor allem für Unterlagen, die bei der Mitwirkung an der Personalbeschaffung benötigt werden wie z.B. Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile.

3)Personalunterlagen, die dem Kunden im Rahmen der Dienstleistung von Consono zur Verfügung gestellt werden bleiben Eigentum von Consono. Sie sind streng vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber ist verpflichtet alle Personalunterlagen, mit Ausnahme des vermittelten Arbeitnehmers, nachdem sie nicht mehr verwendet werden, an Consono unaufgefordert zurück zu senden.

4)Die von Consono zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. Dritter. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und Informationen kann daher nicht gegeben werden. Ebenso kann keine Gewähr dafür geleistet werden, dass ein vorgeschlagener Bewerber nicht anderweitig vermittelt wird.

5)Mit Abschluss des Arbeitsverhältnisses zwischen Auftraggeber und vermitteltem Arbeitnehmer übernimmt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für seine Entscheidung. Haftungsansprüche jedweder Art gegenüber dem Personalvermittler bestehen nicht.

6)Hat sich ein von Consono vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. In diesem Falle wird Consono keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Bewerbers erbringen, es sei denn, dieses wird vom Auftraggeber ausdrücklich gewünscht. Kommt es im Anschluss daran zum Abschluss eines Anstellungsvertrages, ist Consono berechtigt, das Vermittlungshonorar ungeschmälert abzurechnen.

7)Der Vermittlungsvertrag ist erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber (Auftraggeber bzw. ein dem Auftraggeber in wirtschaftlichem oder juristischem Zusammenhang stehende Partner-, Tochter- oder Muttergesellschaft) und dem vermittelten Arbeitnehmer zustande gekommen ist.

8)Das Vermittlungshonorar richtet sich nach Art, Leistungsumfang und Schwierigkeitsgrad und wird vor Auftragserteilung vereinbart und im Vertrag für Personalvermittlung bestätigt. Es beträgt mindestens 15 Prozent der zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter vereinbarten Bruttojahresvergütung zzgl. 13. und 14. Monatsgehalt, Provisionen, Bonusvereinbarungen, Gratifikationen, Erfolgsbeteiligungen und ähnlichen Zusatzleistungen (z.B. geldwerter Vorteil durch Firmenwagennutzung).

9)Stellt der Kunde oder ein mit ihm wirtschaftlich oder juristisch verbundenes Unternehmen einen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung beschäftigten Mitarbeiter im Rahmen eines Arbeitsvertrages innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Überlassung ein, so beruht dies auf Vermittlung von Consono und der Kunde ist zur Zahlung eines Vermittlungshonorares verpflichtet. Dieses Honorar reduziert sich für jeden vollen Monat der der Einstellung vorangegangenen Überlassung um ein Sechstel.

Wird der Arbeitnehmer vom Kunden mit einem Zeitvertrag, in Teilzeit, als Freelancer/Berater oder für eine andere, als im Vermittlungsvertrag genannte Position eingestellt, hat Consono dennoch Anspruch auf die volle Vermittlungsprovision gemäß den o.g. Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter nicht unmittelbar, aber innerhalb von 6 Monaten nach dessen Präsentation bei diesem Kunden eingestellt wird.

10)Der Kunde verpflichtet sich, die mit dem Arbeitnehmer geschlossene Vereinbarung unverzüglich nach Einstellung in Kopie an Consono zu übersenden. Daraus müssen die Gehaltsbestandteile sowie alle weiteren o.g. Leistungen hervor gehen und durch gültige Unterschriften bestätigt werden.

11)Alle Beträge der Honorarrechnung werden zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer sofort fällig, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter zustande gekommen ist.

12)In Absprache mit dem Auftraggeber schaltet Consono Stellenanzeigen in geeigneten Medien. Consono informiert den Auftraggeber vorher über die Höhe der Insertionskosten und diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für sonstige Sachkosten.

13)Kosten, die den Bewerbern in Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen beim Auftraggeber entstehen, sind auf Verlangen des Bewerbers vom Auftraggeber zu erstatten.

14)Der Auftraggeber kann den erteilten Vermittlungsauftrag jederzeit beenden. Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten sind Consono ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Stellenanzeigen, die bereits in Auftrag gegeben, aber noch nicht veröffentlicht worden sind.

15)Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB's oder Teile von ihnen unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der AGB's im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, dass es rechtlich zulässig ist. Gleiches gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

16)Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie aller Verträge zwischen dem Kunden und Consono bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Consono.

17)Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Consono Personalmanagement OHG,
Blutenburgstraße 36, 80636 München
t.: 089/120218-10, f.: 089/120218-20,
e.: info@consono-personal.de